



Schiedsrichterordnung (SRO)

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Schiedsrichter-Vollversammlung.....	2
§ 2 Der Schiedsrichterausschuss.....	2
§ 3 Ausscheiden von Schiedsrichterausschuss-Mitgliedern und SR-Ansetzern	3
§ 4 Aufgaben des Schiedsrichterausschusses	3
§ 5 Schiedsrichter-Lehrstab	4
§ 6 Schiedsrichter-Lehrgemeinschaften	4
§ 7 Schiedsrichter	5
§ 8 Rechte der Schiedsrichter	5
§ 9 Pflichten der Schiedsrichter.....	6
§ 10 Einteilung der Schiedsrichter.....	7
§ 11 Schiedsrichter-Fördergruppen.....	7
§ 12 Beobachter und Beobachtung der Schiedsrichter	8
§ 13 Besetzen der Spiele mit Schiedsrichtern	8
§ 14 Durchführung der Spiele	8
§ 15 Rechtsprechung über Schiedsrichter	9
§ 16 Ahndungsmaßnahmen des Schiedsrichterausschusses	9
§ 17 Spensätze	10
§ 18 Verbandsehrungen für Schiedsrichter	10
§ 19 Inkrafttreten.....	11
Anlage 1 Spesenordnung für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten, Fahrgeldersatz	12



Schiedsrichterordnung (SRO)

Hinweise:

Die Bezeichnung „Schiedsrichter“ gilt auch für „Schiedsrichterinnen“.

Die Bezeichnung „1. Herren-Mannschaft“ gilt auch für „2. Herren-Mannschaft“.

§ 1

Schiedsrichter-Vollversammlung

1. Die Schiedsrichter-Vollversammlung ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung des BFV. Auf ihr werden die Belange der Schiedsrichter (SR) geregelt.
2. Die Vollversammlung findet vor einem Ordentlichen Verbandstag des BFV statt. Sie ist gemäß der Satzung durch den Schiedsrichterausschuss (SRA) einzuberufen. Anträge zur Vollversammlung können mit den Fristen gemäß der Satzung von den Leitern der Schiedsrichter-Lehrgemeinschaften und den Organen des BFV gestellt werden.
3. Die frist- und formgerecht einberufene Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten SR beschlussfähig.
4. Für die Leitung der Vollversammlung kann der SRA eine Tagungsleitung einsetzen. Der Vorsitzende des SRA hat jederzeit Rederecht. Für den Ablauf der Vollversammlung gelten Satzung und Geschäftsordnung des BFV.
5. Stimm- und wahlberechtigt sind alle SR, die beim SRA als SR gemeldet sind. Gewählt werden können nur die unter § 7 Ziffer 1 genannten SR und die mindestens 18 Jahre alt sind.
6. Für Beschlüsse und Wahlen gelten die Vorschriften der Satzung und Geschäftsordnung des BFV.
7. Die Vollversammlung wählt die Mitglieder (§ 2 Ziffer 2) des SRA einzeln. Hiervon unberührt bleibt der von den LG-Leitungen gewählte beratende Beisitzer für den SRA.
8. Außerdem sind bis zu fünf der unter § 7 Ziffer 1 genannten SR als Beisitzer für das Sport- und das Verbandsgericht zu wählen. Sie dürfen keinem anderen BFV-Organ angehören. Sie können einzeln oder zusammen in einem Wahlgang gewählt werden.
9. Beschlüsse der Schiedsrichter-Vollversammlung zur Änderung der Schiedsrichterordnung und sonstige Abstimmungen und Beschlüsse, die nicht die

Satzung, andere Ordnungen und Organe des BFV und nicht die Vereine betreffen, können sofort in Kraft treten. Die Wahlen sowie die Änderungen der Schiedsrichterordnung bedürfen der nachträglichen Bestätigung durch den Verbandstag.

10. Die Vollversammlung kann Anträge für den Verbandstag des BFV beschließen. Anträge an den Verbandstag, Vorstand oder Beirat oder an andere Ausschüsse des BFV kann nur der SRA stellen.

§ 2

Der Schiedsrichterausschuss

1. Für die Erfüllung der mit dem Schiedsrichterwesen zusammenhängenden Aufgaben ist der SRA zuständig. Seine Mitglieder müssen im Schiedsrichterwesen erfahren sein. Dies ist in der Regel nach 10-jähriger Tätigkeit als SR oder mindestens drei Jahre als SR-Ansetzer, im Lehr- oder Beobachterstab oder in einer LG-Leitung der Fall.
2. Der SRA setzt sich zusammen aus
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem Landeslehrwart,
 - c. dem Referenten des Beobachterstabes,
 - d. dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit, DFB-Projekte und Geschäftsführung,
 - e. dem Referenten des Schiedsrichter-Ansetzungsbereiches 1 (1. Herren Berlin-Liga bis Kreisliga A und dem Futsal-Spielbetrieb),
 - f. dem Referenten des Schiedsrichter-Ansetzungsbereiches 2 (1. Herren Kreisliga B und darunter sowie Untere Herren),
 - g. dem Referenten des Schiedsrichter-Ansetzungsbereiches 3 (Jugend),
 - h. dem Referenten des Schiedsrichter-Ansetzungsbereiches 4 (Senioren).
3. Grundsätzlich dürfen keine aktiven SR des 1. Herren- und 1. Frauenbereiches Mitglied im SRA sein.
4. Im Ausnahmefall zu 3. dürfen dem SRA maximal drei SR des 1. Herren- bzw. 1. Frauenbereiches angehören. Die Funktion des Vorsitzenden, des Referenten des Beobachterstabes und des Referenten für den Ansetzungsbe-



Schiedsrichterordnung (SRO)

reich 1 dürfen nicht von SR des 1. Herren- oder 1. Frauenbereiches ausgeübt werden.

Aktive SR aus dem 1. Herren- und 1. Frauenbereich haben im SRA bei Auf- und Abstiegsentscheidungen kein Stimmrecht.

5. Mitglieder der LG-Leitungen, die in den SRA gewählt wurden, dürfen ihre LG-Leitungsfunktion nur bis zur nächsten turnusmäßigen LG-Leiterwahl weiter ausüben.
6. Die Amtszeit des neuen SRA beginnt mit der Neuwahl. Die Geschäftsübergabe des SRA hat innerhalb eines Monats zu erfolgen.
7. Der SRA hat auf seiner konstituierenden Sitzung u. a.
 - a. aus seiner Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden des SRA zu wählen,
 - b. die Schiedsrichter-Ansetzer zu berufen, den Schiedsrichter-Ansetzungsbereichen und den Spielklassen zuzuordnen und dem Präsidium zur Berufung vorzuschlagen.
 - c. auf Vorschlag des Landeslehrwartes SR als Mitglieder in den Lehrstab zu berufen.
 - d. SR als Leiter der Fördergruppen zu berufen,
 - e. festzulegen, wer den SRA in Verbandsangelegenheiten vertritt.
 - f. auf Vorschlag des Referenten des Beobachterstabes SR in den Beobachterstabs zu berufen.
8. In jedem Ansetzungsbereich wird ein stellvertretender Referent gewählt, der den Referenten bei Abwesenheit in der Sitzung des SRA mit Stimmrecht vertritt.

§ 3

Ausscheiden von Schiedsrichterausschuss-Mitgliedern und SR-Ansetzern

1. Scheidet ein Schiedsrichterausschuss-Mitglied, ein Schiedsrichter-Ansetzer, ein Mitglied des Schiedsrichter-Lehrstabes oder ein Beisitzer für das Sport- bzw. Verbandsgericht während seiner Amtszeit aus, soll der SRA dem Präsidium einen Nachfolger zur Berufung vorschlagen.
2. Gegen ein Mitglied des SRA, gegen einen Schiedsrichter-Ansetzer oder gegen ein Mitglied des Schiedsrichter-

Lehrstabes kann der SRA mit 3/4-Mehrheit einen Antrag auf Eröffnung des Ausschlussverfahrens beim Präsidium stellen. Der Betroffene ist vorher vom SRA zu hören. Über die Anhörung ist ein Protokoll zu fertigen. Gegen die Ausschlussentscheidung des Präsidiums hat der Betroffene das Recht der Beschwerde beim Verbandsgericht innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung.

3. Ein Antrag an das Präsidium auf Ausschluss oder Berufung eines Mitgliedes des SRA bedarf der mehrheitlichen Zustimmung der Lehrgemeinschaftsleiter.

§ 4

Aufgaben des Schiedsrichterausschusses

1. Der SRA legt die Zuständigkeiten und die Arbeitsverteilung für die SRA-Mitglieder, die Schiedsrichter-Ansetzungsbereiche und für die Schiedsrichter-Ansetzer fest.
2. Dem SRA obliegt neben den Aufgaben nach § 2 u. a.:
 - a. Das Ausbilden neuer SR. Einzelheiten regelt der SRA.
 - b. Das Ausfertigen und Aushändigen der DFB-Schiedsrichter-Ausweise für Berlin.
 - c. Das Anerkennen der SR durch Bekanntgabe im offiziellen Bekanntmachungsorgan des BFV.
 - d. Das Betreuen sowie das Weiterbilden der SR im Schiedsrichterwesen durch die Lehrgemeinschaften, in Tagungen und in Lehrgängen.
 - e. Die Abnahme des jährlichen schriftlichen Regeltests und der sportlichen Prüfung. Die Bedingungen des schriftlichen Regeltests sowie der sportlichen Prüfung werden durch den SRA in den Amtlichen Mitteilungen des BFV bekannt gegeben.
 - f. Das Zuordnen der SR zu Schiedsrichter-Ansetzungsbereichen und Spielklassen.
 - g. Das Ansetzen der SR zu Pflicht- und Freundschaftsspielen.
 - h. Das Beobachten der SR bei ihren Spilleitungen.
 - i. Die Auswahl der Schiedsrichter-Beobachter und ihr Einsatz.
 - j. Erarbeitung einer Beobachtungs-



Schiedsrichterordnung (SRO)

- richtlinie.
- k. Das Einrichten von Schiedsrichter-Lehrgemeinschaften, die Überwachung ihrer Arbeit und ihrer Leitungen.
 - l. Das Einrichten von Fördergruppen.
 - m. Die Verlängerung der Gültigkeit der DFB-Schiedsrichter-Ausweise in Berlin.
 - n. Das Regeln der Freistellungen und das Ab- und Wiederanmelden der SR, Einzelheiten regelt der SRA.
 - o. Das Regeln aller sonstigen Belange der Schiedsrichter und im Schiedsrichterwesen, soweit nicht andere Organe des BFV zuständig sind.
 - p. Das Ausführen der Disziplinalgewalt über die SR, Beobachter und die Mitglieder der Lehrgemeinschaftsleitungen, soweit nicht die Rechtsorgane des BFV zuständig sind.
3. Der SRA beruft auf Vorschlag der LG-Leitertagung den Verantwortlichen für die Erstellung und Veröffentlichung des internen SR-Infobriefs
4. Der SRA beruft eine/n Frauenbeauftragte/n, der die Belange der Schiedsrichterinnen auf Einladung des SRA beratend vertritt.

§ 5

Schiedsrichter-Lehrstab

1. Leiter des Lehrstabes ist der Landeslehrwart.
2. Dem Schiedsrichter-Lehrstab gehören neben dem Landeslehrwart SR an, die im Schiedsrichterwesen erfahren sein sollen.
3. Der Schiedsrichter-Lehrstab erfüllt u. a. folgende Aufgaben:
 - a. Ausbildung neuer SR.
 - b. Weiterbildung der SR und Beobachter.
 - c. Abnahme des schriftlichen Jahres-Regeltests.
 - d. Betreuung und Einsatz der Schiedsrichter-Ausbilder.
 - e. Koordination der Patenschaften.
 - f. Bearbeitung SR-fremder Lehr-Anfragen.
 - g. Vertretung der Belange der Berliner Schiedsrichterinnen durch den Frauenbeauftragten.
4. Der Lehrstab wählt aus seiner Mitte den stellvertretenden Landeslehrwart, der

durch den SRA bestätigt wird. Ist der Landeslehrwart verhindert, an der Sitzung des SRA teilzunehmen, tritt für diese Sitzung an seine Stelle der Stellvertreter mit Stimmrecht im SRA.

5. Der Leiter des Lehrstabes setzt die Schiedsrichter-Ausbilder ein und beruft sie ab.

§ 6

Schiedsrichter-Lehrgemeinschaften

1. Die Lehrgemeinschaften werden vom SRA eingerichtet. Sie haben für die Weiterbildung in der Regelkunde und Betreuung der SR sowie für die Pflege der Schiedsrichterkameradschaft zu sorgen.
2. Die Lehrgemeinschaftsleitung besteht aus dem Lehrgemeinschaftsleiter und bis zu drei gleichberechtigten Stellvertretern. Die Zahl der Mitglieder einer Lehrgemeinschaftsleitung legt der SRA fest. Mitglieder der Lehrgemeinschaftsleitung sollen im Schiedsrichterwesen erfahren sein.
3. Die Leitung wird von den Lehrgemeinschaftsteilnehmern im 1. Halbjahr des auf die Schiedsrichter-Vollversammlung folgenden Jahres gewählt. Die Wahltermine werden in dem amtlichen Bekanntmachungsorgan des BFV bekannt gegeben. Wahlberechtigt sind die SR, die dem SRA als SR gemeldet sind und im Wahljahr in keiner anderen Lehrgemeinschaft gewählt haben. Gewählt werden kann, wer mindestens 18 Jahre alt ist.
4. Die Wahlen sind nach den Bestimmungen der Satzung durchzuführen. Sie bedürfen danach der Zustimmung des SRA. Stimmt der SRA den Wahlen nicht zu oder kann die Lehrgemeinschaft eine Leitung nicht wählen, so hat er sich mit der betreffenden Lehrgemeinschaft um eine Einigung zu bemühen. Kommt eine Einigung nicht zustande und können auch Neuwahlen oder Nachwahlen das Problem nicht lösen, so kann der SRA den Lehrgemeinschaftsleiter bzw. die Stellvertreter einsetzen.
5. Ein Mitglied der Lehrgemeinschaftsleitung ist dem SRA als Koordinator für Patenschaften zu benennen.
6. Wird ein Mitglied der Lehrgemeinschaftsleitung gemäß der Schiedsrichter-



Schiedsrichterordnung (SRO)

terordnung mit Ahndungsmaßnahmen belegt oder durch das Sportgericht/Verbandsgericht bestraft oder zeigt es bei der Ausführung eines Amtes bzw. Lehramtes erhebliche Mängel, so kann der SRA das Ruhen seines Amtes anordnen oder ihn seines Amtes entheben.

7. Die Mitglieder aller Lehrgemeinschaftsleitungen tagen halbjährlich gemeinsam unter Leitung des SRA. Auf diesen Versammlungen sind die Teilnehmer über wichtige Belange im Schiedsrichterwesen zu unterrichten. Anfragen und Anträge der einzelnen Lehrgemeinschaftsleitungen sind zu beraten und zu beantworten. Über die Versammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, wenn die Versammlung Arbeitsaufträge oder sonstige Aufträge für den SRA beschlossen hat. Die Ergebnisse der Aufträge teilt der SRA den Lehrgemeinschaftsleitungen schriftlich oder spätestens bei der nächsten Lehrgemeinschaftsleiter-Versammlung mit. Weitere Arbeitstagungen können bei Bedarf durch den SRA einberufen werden.
8. Aus ihrer Mitte wählen die Lehrgemeinschaftsleitungen jährlich einen Beisitzer, der an den Sitzungen des SRA beratend teilnimmt. Eine Wiederwahl ist möglich.
9. Die LG-Leitertagung wählt den Verantwortlichen für die Erstellung und Veröffentlichung des internen SR-Infobriefs und benennt diesen dem SRA zur Berufung.
10. Bei Abstimmungen in der Versammlung der Lehrgemeinschaftsleitungen hat jede Lehrgemeinschaft eine Stimme.

§ 7

Schiedsrichter

1. SR im Sinne der Schiedsrichterordnung sind:
 - a. die aktiven SR, die Beobachter,
 - b. die Mitglieder des SRA, die Schiedsrichter-Ansetzer,
 - c. die Mitglieder des Schiedsrichter-Lehrstabes,
 - d. die Leiter der Fördergruppen,
 - e. die Mitglieder der Lehrgemeinschaftsleitungen und
 - f. die Schiedsrichter-Paten nach Re-

gelung des SRA und

- g. dem BFV gemeldete Vereins-Schiedsrichter-Obleute, wenn sie Funktionen des § 7 Ziffer 1 SRO in Verbindung mit § 3 Ziffer 10 SpO erfüllen.
2. SR kann werden, wer Mitglied in einem BFV-Verein ist, das 14. Lebensjahr vollendet hat (Ausnahmen ab dem 12. Lebensjahr können zugelassen werden), an einem Schiedsrichterausbildungslehrgang teilgenommen und die Schiedsrichterprüfung bestanden hat. Einzelheiten regelt der SRA. Zulassungsvoraussetzung für Bewerber zur Schiedsrichterausbildung, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses.
3. Nach der bestandenen schriftlichen Schiedsrichterprüfung erhält der neue SR die Schiedsrichterordnung und Auszüge aus Satzung und Ordnungen des BFV. Die vollständige Satzung und alle Ordnungen können bei einem Lehrgemeinschaftsabend, beim Verein oder in der BFV-Geschäftsstelle eingesehen werden. Mit der Annahme erkennt der SR die Satzung und Ordnungen des BFV als für sich verbindlich an. Er verpflichtet sich, den Beschlüssen der Organe des BFV Folge zu leisten.
4. Die Anerkennung als SR kann nur für einen Mitgliedsverein des BFV erfolgen. SR können entsprechend ihrer Qualifikation in allen Bereichen des BFV zum Einsatz kommen. Zurzeit bestehende Doppelmitgliedschaften (Stichtag 1. Januar 2014) eines SR bei ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedsvereinen können auf Wunsch des SR erhalten bleiben.
5. Die Anerkennung als SR erfolgt durch die Veröffentlichung des Namens des SR in dem amtlichen Bekanntmachungsorgan des BFV.
6. Dem neuen SR wird der DFB-Schiedsrichterausweis - Berliner FV - ausgehändigt. Der Ausweis bleibt Eigentum des BFV. Der SR darf den Ausweis nicht missbräuchlich benutzen und hat ihn beim Ausscheiden als SR an den BFV zurückzugeben. Der Ausweis gilt nur für das Spieljahr und wird jährlich verlängert, wenn der SR die



Schiedsrichterordnung (SRO)

vom SRA festgelegten Voraussetzungen erfüllt.

7. Der SR darf mit 18 Jahren Herrenspiele leiten und unter 18 Jahre, wenn die Erziehungsberechtigten zustimmen.
8. Bei den ersten Spielen soll der neue SR durch einen Schiedsrichter-Paten betreut werden.
9. Schiedsrichter, die in den Bereichen der Junioren/innen, im Frauenbereich, im Bereich des Schulfußballs oder über das Zweitspielportal Ansetzungen zu Spielen erhalten wollen, sind zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet. Das erweiterte Führungszeugnis muss nach Ablauf von 4 Jahren erneuert werden.

§ 8

Rechte der Schiedsrichter

1. Der SR kann jährlich einmal einen Antrag auf Überprüfung seiner Leistungen zur Einstufung in eine höhere Spielklasse beim SRA stellen, der über den Antrag entscheidet.
2. Jeder Inhaber eines gültigen DFB-Schiedsrichterausweises hat zu allen Spielen im DFB-Bereich freien Eintritt, sofern keine Sonderregelungen gelten.
3. Der Verein, dem der SR angehört, ist verpflichtet, diesen über seine im offiziellen Bekanntmachungsorgan des BFV veröffentlichten Spielansetzungen und sonstigen Schiedsrichter-Termine unverzüglich in Kenntnis zu setzen, sofern er nicht selbst eine unmittelbare Benachrichtigung aus dem EDV-basierten Ansetzungsprogramm erfahren wird.
4. Die SR können mit Zustimmung ihres Vereins einen Vereins-SR-Obmann wählen, dessen Name usw. in das Verzeichnis des BFV aufgenommen wird.
5. Der SR sollte bei dem Verein, für den er als SR gemeldet ist, beitragsfrei sein.
6. SR können verlangen, dass ihnen die Schiedsrichterkleidung von ihrem Verein kostenlos zur Verfügung gestellt wird, mindestens in Höhe der Bekleidungszuschüsse, die der Verein gemäß Finanz- und Wirtschaftsordnung vom BFV erhält.
7. Ein SR, der sich aus persönlichen Gründen als Schiedsrichter abgemeldet hatte, ohne dass gegen ihn eine Ahndungsmaßnahme verhängt wurde, kann

unter folgenden Voraussetzungen wieder auf die SR-Liste aufgenommen werden:

- a. Innerhalb eines Jahres nach seiner Abmeldung erfolgt die Einstufung in seiner letzten Leistungsklasse nach Absolvierung der erforderlichen Jahresprüfungen und der sonstigen Voraussetzungen.
- b. Innerhalb von zwei Jahren nach seiner Abmeldung erfolgt die Einstufung in eine Leistungsklasse unterhalb seiner letzten erreichten Leistungsklasse nach Absolvierung der erforderlichen Jahresprüfungen und den Voraussetzungen.
- c. Innerhalb von vier Jahren nach seiner Abmeldung muss ein Schiedsrichtertest (Anfängerprüfung) erfolgreich abgelegt werden. Die neue Einstufung des Schiedsrichters wird vom SRA festgelegt.

§ 9

Pflichten der Schiedsrichter

1. Der SR hat zu jeder Zeit das Ansehen des Schiedsrichterwesens zu wahren, sich eines sportlichen Verhaltens zu befleißigen und das zur Ausübung seines Amtes notwendige körperliche und geistige Leistungsvermögen anzueignen und zu erhalten.
2. Der SR ist verpflichtet, vom SRA angeetzte Spiele und Spielbeobachtungen sowie vom SRA oder der Lehrgemeinschaftsleitung zugeteilte Patenschaften wahrzunehmen.
3. Wünscht der SR ansetzungsfreie Tage, hat er dies mindestens 25 Tage vorher dem Schiedsrichter-Ansetzer zu melden.
4. Ist der SR an der Wahrnehmung des Spielauftrages durch unvorhersehbare Umstände verhindert, so muss er dies dem zuständigen Schiedsrichter-Ansetzer unverzüglich und möglichst unter Angabe der Gründe mitteilen. Unentschuldigtes bzw. verschuldetes Nichtantreten wird nach Prüfung des Falles mit einer Ordnungsstrafe belegt.
5. SR und Beobachter müssen an den vom SRA festgelegten Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen. Die Qualifikationsrichtlinien für SR werden rechtzeitig vor Beginn der Saison über das offiziell-



Schiedsrichterordnung (SRO)

le Bekanntmachungsorgan des BFV bekannt gegeben.

6. SR müssen mindestens fünfmal innerhalb des Zeitraumes Juni bis November und Januar bis Mai des Folgejahres eine Lehrgemeinschaft besuchen. Pro Monat wird nur ein Lehrgemeinschaftsbesuch angerechnet.

Vom SRA durchgeführte Fortbildungsmaßnahmen können als Lehrgemeinschaftsbesuch gewertet werden, wenn dieses vorher bekannt gegeben wird. SR im Herrenbereich der 1. und 2. Mannschaften, die weniger als fünf Lehrgemeinschaftsbesuche aufweisen, können höchstens in die Kreisliga A eingestuft werden. Ausnahmen und weitere Einzelheiten regelt der SRA.

7. Jeder SR hat jährlich einen schriftlichen Regeltest abzulegen. SR bestimmter Spielklassen und Mitglieder der Fördergruppen müssen auch eine sportliche Jahresprüfung absolvieren. Einzelheiten regelt der SRA.

Nach Ablauf der offiziellen Prüfungstermine werden die Namen der SR veröffentlicht, die keinen schriftlichen Regeltest abgelegt haben. Die SR erhalten die Möglichkeit, an einem vom SRA festgelegten Nachholtermin teilzunehmen. Die SR haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen nach dem Nachholtermin sich schriftlich zu äußern. Legt ein SR keinen schriftlichen Regeltest ab, wird ihm grundsätzlich die Anerkennung als Schiedsrichter entzogen.

8. Wird vor der Zahlung eines Bekleidungs-Zuschusses durch den BFV an den Verein der SR abgemeldet oder wechselt er während dieser Zeit den Verein, so hat der Schiedsrichter die vom Verein erhaltene Schiedsrichterkleidung zurückzugeben oder seinem Verein die Kosten der Kleidung zu erstatten, wenn der Verein dies wünscht.

§ 10

Einteilung der Schiedsrichter

1. Die SR werden folgenden Bereichen zugeordnet:
 - a. Herren- und Frauenspiele,
 - b. Jugendspiele,
 - c. Seniorenspiele,
 - d. als Beobachter,
 - e. als Schiedsrichter-Pate nach Re-

gelung des SRA.

2. Die SR werden nach Regelung des SRA auf Grund der im abgelaufenen Spieljahr gezeigten Leistungen den Spielklassen zugeordnet. Die Kriterien für eine Einstufung in eine Spielklasse sind:

- a. Ergebnisse der Spielbeobachtungen,
- b. Ergebnis des schriftlichen Jahres-Regeltests,
- c. Ergebnis der sportlichen Jahresprüfung,
- d. Anzahl der Lehrgemeinschaftsbesuche,
- e. Zugehörigkeit zu einer Schiedsrichter-Fördergruppe,
- f. Teilnahme an Schiedsrichter-Fortbildungsmaßnahmen,
- g. Persönlichkeit des Schiedsrichters,
- h. Engagement im Schiedsrichterwesen,
- i. Verhalten und Auftreten des Schiedsrichters bei Schiedsrichterveranstaltungen und in der Öffentlichkeit.

3. Einteilung der SR des Herrenbereiches in Spielklassen:

- a. Schiedsrichterpool für die SR der Kreisliga B und darunter,
- b. Kreisliga A,
- c. Bezirksliga,
- d. Landesliga,
- e. Verbandsliga.

Der SRA schlägt vor, welche SR die Spiele des Regionalverbandes leiten sollen. Ändert der BFV die Klasseneinteilung, so kann der SRA die Einteilung der SR zu den einzelnen Spielklassen ändern. Über die Einteilung der Schiedsrichter innerhalb des Schiedsrichterpools entscheidet der jeweilige Schiedsrichter-Ansetzer.

4. Zwischen den einzelnen Spielklassen findet jährlich ein Auf- und Abstieg statt. Ein Aufstieg pro Spieljahr von mindestens einem SR je Spielklasse ist zwingend; auf einen Abstieg kann der SRA unter Berücksichtigung der Gesamtsituation verzichten. Über Neueinstufungen während der Saison entscheidet der SRA.

5. Zu allen Auf- und Abstiegsentscheidungen ist die Zustimmung des SRA erforderlich.



Schiedsrichterordnung (SRO)

6. SR, die sich durch gute Leistungen als Schiedsrichterassistent hervorgetan haben, sollen unabhängig von ihrer Spielklasse als SR in allen Berliner Spielklassen als Schiedsrichterassistent amtierend können.
Zudem sollen SR aus dem Jugendbereich, die sich durch gute Leistungen als Schiedsrichterassistent hervorgetan haben, die Möglichkeit bekommen, im Herrenbereich als Schiedsrichterassistent zu amtierend und so erste Erfahrungen im Herrenbereich zu sammeln.

§ 11

Schiedsrichter Fördergruppen

1. Zur Talentförderung richtet der SRA Fördergruppen ein. Die Auswahl der SR für die Fördergruppen erfolgt durch den SRA auf Vorschlag durch den zuständigen Schiedsrichter-Ansetzer, einen Leiter der Fördergruppe oder einen Lehrgemeinschaftsleiter.
2. Mitglieder der Leitung der Fördergruppe werden vom SRA berufen und abberufen. Der jeweilige Referent des Ansetzungsbereiches gehört zur Leitung der Fördergruppe.

§ 12

Beobachterstab und Beobachtungen der Schiedsrichter

1. Leiter des Beobachterstabes ist der Referent des Beobachterstabes.
2. Dem Beobachterstab gehören neben dem Referenten des Beobachterstabes jeweils ein Leitungsmitglied des Teams Leistungskader, der Fördergruppe 2, des JLK und der Koordinator für Sport- und Verbandsgerichtsangelegenheiten an.
3. Zur Beobachtung sollen Schiedsrichterbeobachter und SR herangezogen werden, die über die notwendige Qualifikation verfügen. Einzelheiten regelt der SRA.
4. Der Beobachterstab erfüllt u.a. folgende Aufgaben:
 - a. Ansetzen von Beobachtungen der SR bei deren Spielleitungen,
 - b. Qualitätsförderung für Schiedsrichterbeobachter
 - c. Organisation von SR-Vertretungen beim Sport- und Verbandsgericht.
5. Die Übernahme einer Beobachtung ist

Pflicht und hat gemäß Beobachtungsrichtlinie zu erfolgen.

6. Die Beobachtungsbögen sind innerhalb einer Woche dem Referenten des Beobachterstabes des SRA zuzusenden.
7. Die Mitglieder des Beobachterstabes wählen aus ihrer Mitte den stellvertretenden Referenten des Beobachterstabes, der durch den SRA bestätigt wird. Ist der Referent des Beobachterstabes bei einer Sitzung verhindert, so nimmt für diese Sitzung an seiner Stelle der Stellvertreter mit Stimmrecht an der SRA-Sitzung teil.

§ 13

Besetzung der Spiele mit Schiedsrichtern

1. Zu den Spielen im Bereich des BFV sollen von den Schiedsrichter-Ansetzern die SR nach folgenden Grundsätzen angesetzt werden:
 - a. Verbandsliga und Landesligen für 1. Herrenmannschaften = Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten.
 - b. Bezirksligen und Kreisligen A und darunter für 1. Herrenmannschaften, für Frauenmannschaften der Verbandsliga und für 1. A - C-Juniorenmannschaften der Verbandsligen = nur SR.
 - c. Für alle anderen Spiele sollen, soweit möglich, SR angesetzt werden.
 - d. Hat ein Verein dem Verband keinen SR gemeldet, so kann der SRA entscheiden, dass bei dem Verein bei Heimspielen nur bei Spielen der 1. Herrenmannschaft und Frauen-Verbandsliga ein SR angesetzt wird. Der Schiedsrichter-Ansetzer kann zu allen unter Ziffer 1 b und c genannten Spielen auch Schiedsrichter-Assistenten ansetzen, wenn er dies für erforderlich hält, der SRA es festlegt oder Organe und Ausschüsse des Verbandes sowie die am Spiel beteiligten Vereine darum ersuchen.
2. Ist der SR verhindert, die Spielleitung wahrzunehmen, stellt der SRA für die unter Ziffer 1 a und b genannten Mannschaften - soweit möglich - Ersatz.
3. Fehlt zum Beginn des Spiels der SR, ist nach der Spielordnung zu verfahren.
4. Es ist den SR untersagt, ohne Zustim-



Schiedsrichterordnung (SRO)

mung seines Schiedsrichter-Ansetzers Freundschaftsspiele und Pflichtspiele zu leiten, außer wenn er kurzfristig als Ersatzschiedsrichter tätig werden soll.

§ 14

Durchführung der Spiele

1. Der SR hat vor dem Spiel folgendes zu prüfen:
 - a. die Bespielbarkeit des Platzes,
 - b. den Aufbau des Spielfeldes,
 - c. ob der Spielberichtsbogen die vorgegebenen Angaben enthält,
 - d. die vor dem Spiel abgegebenen Spielerpässe, wenn die Prüfung verlangt wird, die nach dem Spiel den Vereinen zurückzugeben sind,
 - e. die ordnungsgemäße Ausrüstung der Spieler gemäß Regel 4 der amtlichen Fußballregeln und der Bestimmungen der Spielordnung,
 - f. den Spielball und die Ersatzbälle.
2. Der SR und die neutralen Schiedsrichterassistenten müssen mindestens 45 Minuten vor dem Spiel anwesend sein. Ist bei einem Spiel mit neutralen Schiedsrichterassistenten der SR 15 Minuten vor dem Spiel noch nicht anwesend, geht die Schiedsrichteranzetzung auf den Schiedsrichterassistenten 1 (2) über.
3. Bei schlechtem Wetter ist bei Spielen der 1. Herrenmannschaften gemäß Spielordnung zu verfahren.
4. Die Spiele aller Mannschaften sollen zur angesetzten Zeit beginnen. Für Spiele, die zur gleichen Zeit auf dem Platz angesetzt sind oder für ein verspätet begonnenes Spiel regelt die Spielordnung die weitere Verfahrensweise.
5. Der SR hat nach dem Spiel den Spielbericht auszufüllen und dabei Feldverweise, Ausschlüsse vom Spiel, gelbrote Karten, Zeitstrafen, Verwarnungen und Vorgänge, die das sportliche Ansehen schädigen, einzutragen. Der Heimverein erhält alle Spielberichtsbögen zurück und ist für die Weitergabe der Ausfertigung an den Gastverein zuständig. Muss der SR Feldverweise auf Dauer, Ausschlüsse vom Spiel und / oder andere Vorkommnisse melden, so sendet er den Spielberichtsbogen 2 (rot) innerhalb von vier Tagen an die Geschäftsstelle des Verbandes (BFV). In diesem

Fall hat der SR Anspruch auf einen frankierten Briefumschlag vom Heimverein.

§ 15

Rechtsprechung über Schiedsrichter

1. Die SR unterstehen grundsätzlich der Rechtsprechung der Rechtsorgane des BFV, soweit nicht die Ahndungsmaßnahmen des § 16 anzuwenden sind.
2. Begeht der SR ein Vergehen, das neben der Streichung von der Schiedsrichterliste auch eine Bestrafung als Vereinsmitglied zur Folge haben könnte, so ist für die Verhandlung in erster Instanz zwingend das Sportgericht zuständig.
3. Ist zur Sachaufklärung eines Vorgangs die Einvernahme von Zeugen erforderlich, die nicht im § 7 aufgeführt sind, so ist das Verfahren an die Rechtsorgane des BFV abzugeben.
4. SR, die in anderer Funktion durch die Rechtsorgane des BFV oder des DFB mit Sperren belegt worden sind oder die befristet innerhalb dieser Verbände kein Amt ausüben dürfen, bleiben während der Dauer dieser Sperre vom Schiedsrichteramt ausgeschlossen.
5. Nach einem rechtskräftigen Urteil eines Rechtsorgans, das eine Empfehlung zur Streichung von der Schiedsrichterliste enthält, hat der Betroffene kein Recht auf erneute Anhörung durch den SRA.

§ 16

Ahndungsmaßnahmen des Schiedsrichterausschusses

1. Verstößt ein SR gegen die Schiedsrichterordnung, die Satzung oder eine andere Ordnung des BFV oder verhält er sich bei der Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten unsportlich, so kann dies geahndet werden.
2. Ahndungsmaßnahmen gegen SR können
 - a. durch den zuständigen SR-Ansetzer in Form von Verweisen, Abmahnungen und Nichtansetzungen bis zu vier Wochen;
 - b. durch den für den SR zuständigen Arbeitskreis in Form von Verweisen, Abmahnungen, Nichtansetzungen bis zu acht Wochen, Zurückstufungen in eine niedrigere Spielklasse



Schiedsrichterordnung (SRO)

- sowie Versetzungen in andere Ansetzungsgebiete;
- c. durch den SRA in Form von Maßnahmen gemäß a und b, sowie durch Nichtansetzungen bis zu drei Monaten, Abberufungen als Beobachter, Abberufungen aus einem Amt im Schiedsrichterwesen sowie Streichungen von der Schiedsrichterliste;
- vorgenommen werden.
3. Ahndungsmaßnahmen durch die Schiedsrichter-Ansetzer werden grundsätzlich im schriftlichen Verfahren durchgeführt. Der betroffene SR ist vor der Ahndungsmaßnahme zur schriftlichen Stellungnahme aufzufordern.
 4. Ahndungsmaßnahmen durch den zuständigen Arbeitskreis werden im schriftlichen Verfahren (siehe Ziffer 3) auf Antrag des betroffenen SR im Rahmen einer Anhörung durchgeführt.
 5. Ahndungsmaßnahmen durch den SRA werden nach mündlicher Anhörung des SR durchgeführt.
Ein Mitglied der Lehrgemeinschaftsleitung des Schiedsrichters und ein vertretungsberechtigtes Mitglied des Vereins des SR sind berechtigt, einer mündlichen Anhörung beizuwohnen. Der SR kann jedoch auf eine mündliche Anhörung verzichten und sich zu dem Vorgang auch schriftlich äußern.
 6. Ahndungsmaßnahmen sind dem SR und seinem Verein schriftlich mitzuteilen.
 7. Gegen Ahndungsmaßnahmen gemäß § 16 Absatz 3 und 4 kann der SR innerhalb von 14 Tagen (postalisch oder elektronisch) schriftlich beim SRA Widerspruch einlegen. Der SRA entscheidet auf seiner nächsten Sitzung über den Widerspruch und teilt dem Schiedsrichter das Ergebnis schriftlich mit.
 8. Gegen Ahndungsmaßnahmen gemäß § 16 Absatz 5 und gegen Widerspruchsentscheidungen des SRA kann der SR das Sportgericht des BFV über seinen Verein anrufen.
 9. Die Ahndungsmaßnahmen werden erst wirksam, wenn gegen sie ein Rechtsmittel nicht mehr gegeben ist.
 10. Bei Ahndungsmaßnahmen gemäß § 16 Absatz 5 kann der SRA einen sofortigen Vollzug der Maßnahme anordnen.
 11. Tritt ein SR innerhalb von sechs Monaten dreimal unentschuldig zu seinen Spielen bzw. Ansetzungen nicht an, so kann er durch den SRA von der SR-Liste gestrichen werden. Der SR ist vor dem Vollzug der Streichung von der SR-Liste zur Stellungnahme aufzufordern und sein Heimverein ist vom Vorgang zu unterrichten.
Ordnungsstrafen gemäß § 9 Absatz 4 bleiben davon unberührt. Eine erneute Aufnahme auf die SR-Liste ist erst nach erfolgreicher Teilnahme an einem SR-Anfängerlehrgang möglich. Die Zulassung zu einem solchen Lehrgang kann erst nach einer Sperrfrist von einem Jahr nach seiner Abmeldung gemäß § 16 Absatz 11 erfolgen.
 12. Der SRA hat über alle Verfahren schriftliche Vermerke zu fertigen und diese mindestens drei Jahre aufzubewahren; sie sind danach zu vernichten.
- ### § 17
- #### Spesensätze für Schiedsrichter
- SR mit gültigem Schiedsrichter-Ausweis erhalten Spesen für ihre Tätigkeit als Schiedsrichter / Schiedsrichter-Assistent bei Pflicht- oder Freundschaftsspielen (Spesenordnung siehe Anlage).
- ### § 18
- #### Verbandsehrungen für Schiedsrichter
1. Für besondere Verdienste und außerordentliches Engagement als SR für den Berliner Fußball-Verband e. V. können gemäß der Ehrenordnung des BFV vom SRA folgende Ehrungen beim Präsidium des BFV beantragt werden:
 - a. Die Verbandsehrennadel in Bronze; für SR, die mindestens 10 Jahre in Schiedsrichterfunktionen aktiv waren oder sind
 - b. Die Verbandsehrennadel in Silber; für SR, die mindestens 20 Jahre in Schiedsrichterfunktionen aktiv waren oder sind
 - c. Die Verleihung des Ehrenschildes; für SR, die mindestens 40 Jahre in Schiedsrichterfunktionen aktiv waren oder sind
 - d. Die Verbandsehrennadel in Gold; für SR, die mindestens 50 Jahre in Schiedsrichterfunktionen aktiv waren



Schiedsrichterordnung (SRO)

- oder sind
2. Auf Vorschlag des SRA kann das Präsidium des BFV jährlich die Sonderehrung „Goldene Pfeife des Berliner Schiedsrichterwesens“ an Personen, Vereinigungen, Lehrgemeinschaften oder Institutionen, die sich in besonderer und außergewöhnlicher Weise um das Berliner Schiedsrichterwesen verdient gemacht haben, vergeben.
 3. Weitere, andere oder besondere Ehrungen bleiben von den Ehrungen nach Ziffern 1 und 2 unberührt.
 4. Um den Zweck und Wert der Ehrungen zu wahren, müssen die für die Ehrung geltenden Bestimmungen von den betreffenden Personen einwandfrei erfüllt sein. Diese Personen müssen auch in

- charakterlicher Hinsicht einer solchen Ehrung würdig sein.
5. Ehrungen und Auszeichnungen können nach den Regelungen der Verbands-Ehrenordnung wieder entzogen werden, wenn der Betroffene sich seiner Ehrung als unwürdig erwiesen hat.

§ 19

Inkrafttreten

Die Schiedsrichterordnung in der vorliegenden Fassung ist zuletzt mit Beschlüssen der Schiedsrichter-Vollversammlung vom 29. April 2013 vorläufig geändert und mit Beschlüssen des Verbandstages vom 2. November 2013 bestätigt bzw. beschlossen worden.



Schiedsrichterordnung (SRO)

Anlage 1:

Spesenordnung für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten, Fahrgeldersatz

1. Spesenordnung für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten:

	SR	SRA
Verbandsliga	30 €	22 €
Landesliga	23 €	15 €
Bezirksliga	20 €	13 €
Kreisliga A-C, untere Herren ab 3. Herren, Senioren (außer Ver- bandsliga), Altliga, Ü50	15 €	13 €
Senioren Verbandsliga	20 €	13 €
Frauen Verbandsliga	20 €	13 €
restliche Frauenspiele	15 €	13 €
Frauen- und Herrenturniere bis zu 3 Std.	Spesen laut Spielklasse/Veranstalter	Spesen laut Spielklasse/Veranstalter
je weitere angefangene Std.	5 €	5 €
<u>BFV-Pokal</u>		
Ist der Veranstalter ein Verein der NOFV Regional- oder Oberliga, haben die unter Verbandsliga aufgeführten Spesen Gültigkeit		
Bezirkspokalspiele	23 €	15 €
<u>Junioren/innen</u>		
Junioren Verbandsliga A und B	15 €	11 €
Verbandsliga C	13 €	11 €
Junioren restliche Spiele A-C	12 €	11 €
Mädchenspiele	11 €	11 €
Junioren restliche Spiele D, E, F	11 €	11 €
Koppelspiele als D-Junioren	12 €	
<u>Juniorenturniere</u>		
bis zu 3 Stunden	12 €	
je weitere angefangene Std.	2,50 €	
<u>Platzbesichtigung</u> der I. und II. Her- renmannschaften sowie Mannschaften der Frauen Verbandsliga/zusätzlich	50 % des Spesensatzes	
mindestens	8 €	
Spielausfall/restliche Spiele bei Nichtantreten von Mannschaften	8 € voller Satz	8 € voller Satz
<u>Ordnungsstrafe nach § 9 SRO</u> bei Nichtantreten von SR/SRA	16 €	11 €



Schiedsrichterordnung (SRO)

2. Fahrgeldersatz:

Alle durch den SRA und/oder durch die Schiedsrichteransetzer angesetzten Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten haben Anspruch auf einen pauschalen Fahrgeldersatz in Höhe von 5 € pro Spiel.

- Bei Koppelspielen wird der Fahrgeldersatz nur einmal gewährt.
- Bei Turnieren wird der Fahrgeldersatz einmal pro Schiedsrichter gewährt.
- Bei Freundschaftsspielen oder -turnieren wird der Fahrgeldersatz nur gewährt, wenn der Schiedsrichter bzw. die Schiedsrichterassistenten durch den SRA oder die Schiedsrichter-Ansetzer angesetzt wurden.
- Nicht angesetzte „Ersatzschiedsrichter“ erhalten keinen Fahrgeldersatz.